Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme zum Umbau der Alten Mühle im Nappenhorn 2, 25355 Barmstedt

Stand 01.03.2020



Auftraggeber:

ALPHA PROJEKTENTWICKLUNG GMBH

Pariner Straße 7 23611 Bad Schwartau



Dipl.-Biol. Detlef Hammerich

Dorfstr. 27a 24625 Großharrie

Tel. (Durchwahl): 04394 – 9999 090

BIOPLAN Hammerich, Hinsch & Partner,

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Mobil: 0151 – 6111 3936

E-Mail: detlef.hammerich@bioplan-partner.de

lammerich, Hinsch & Partner | Biologen & Geographen PartG

www.bioplan-partner.de

Großharrie, d. 01.03.2020

Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme zum Umbau der Alten Mühle im Nappenhorn 2, 25355 Barmstedt

Stand 01.03.2020

Veranlassung:

Nachdem vor Kurzem der Neubau von vier Mehrfamilienhäusern im Nappenhorn 2 in 25355 Barmstedt realisiert worden ist, ist nunmehr der Umbau der unter Denkmalschutz stehenden Alten Mühle geplant (s. Deckblatt). Die Umbauarbeiten sollen kurzfristig mit der Einrüstung des Gebäudes beginnen.

Um den Vorgaben des europäischen Artenschutzrechts Genüge zu tun, wurde im Vorfeld der Arbeiten der Gutachter mit einer erneuten Überprüfung des Gebäudes im Hinblick auf einem möglichen Winterquartierbesatz von Fledermäusen beauftragt. Ferner soll für das weitere Vorgehen ein Konzept entworfen werden, dass den Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG vermeiden hilft.

Die Gebäudebesichtigung wurde am 24.02.2010 durchgeführt und das Gebäude optisch auf einen aktuellen Fledermausbesatz kontrolliert. Hierbei wurde auf Spuren (wie z.B. Kot, Urin und/oder Fraßreste) oder überwinternde Tiere geachtet.

Ergebnisse:

Da man bei den in Schleswig-Holstein vorkommenden Gebäudefledermäusen eine Quartiernutzung im Winter in oberirdischen Gebäudeteilen praktisch nicht nachweisen kann, da die Tiere sich den Winter über versteckt in Zwischenböden, Dachspalten etc. aufhalten und sich damit einer optischen Überprüfung entziehen, ist eine mögliche Winterquartiernutzung vornehmlich nur über Synergieschlüsse durch den Nachweis von Sommerquartieren in Erfahrung zu bringen. Dies würde aber eine notwendige Begutachtung im kommenden Frühjahr/Frühsommer bedeuten und somit den Baufortschritt erheblich verzögern. Daher wurde entschieden, zunächst eine Gebäudebegehung durchzuführen und die potenzielle Eignung des Gebäudes als Ganzjahresquartier für Siedlungsfledermäuse anhand der strukturellen Eignung des Gebäudes und der vorhandenen möglichen Quartierressourcen abzuschätzen.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich das Gebäude in einem schlechten Zustand befindet. Jedes Geschoss ist den Witterungseinflüssen ausgesetzt, da zahlreiche Fenster und Luken zerstört oder zumindest beschädigt sind (Abb. 2 bis 6). Im Dach fehlen an mehreren Stellen Dachpfannen (Abb. 6), so dass durch die Löcher Regenwasser ins Gebäudeinnere eindringen konnte. An mehreren Stellen sind

die Zwischenböden (-decken) daher morsch und z.T. eingebrochen (Abb. 3 bis 6). Das gesamte Gebäude ist daher Zugluft ausgesetzt, was für Fledermäuse ungünstig ist. Das Dach ist mit einer einschichtigen Dachpfannenlage bestückt (Abb. 5 und 6). Es fehlen Isolationen oder Verplankungen, hinter denen Fledermäuse geeignete Verstecke finden könnten. Spuren auf früheren Fledermausbesatz konnten nicht gefunden werden.

Insgesamt zeigt das Gebäude eine eher ungünstige Eignung für eine sommerliche Großquartiernutzung (Wochenstuben) durch Fledermäuse.

Das gesamte Gebäude ist jedoch unterkellert. In dem nur rd. 1,40 m hohen Keller steht zu Teilen das Wasser (Abb. 1), was für ein günstiges Kleinklima für überwinternde Fledermäuse sorgt. Darüber hinaus sind dort zahlreiche Versteckmöglichkeiten vorhanden und der Keller ist für mögliche Winterquartiernutzer frei zugänglich (Abb. 2). Obwohl bei der Gebäudebesichtigung keine überwinternden Fledermäuse festgestellt und auch bei einer zweimaligen Horchboxenexposition im Kellerabgang im September 2018 (10. Und 19.09.2018) keine Fledermausrufe aufgezeichnet werden konnten, besitzt der Keller eine gute potenzielle Winterquartiereignung für unterirdisch überwinternde Fledermausarten wie das Braune Langohr, Wasser- und Fransenfledermaus, Zwergfledermaus (in den Übergangsbereichen) u.a.

Das Gebäude ist offensichtlich regelmäßiger Brutplatz von bis zu 2 Dohlenpaaren.



Abbildung 1: Ca. 1,40 m hoher Kriechkeller unterhalb des Gebäudes.



Abbildung 2: Blick ins Erdgeschoss. In der Bildmitte erkennt man den Niedergang in den Kriechkeller



Abbildung 3: Selbst im 1. Stockwerk zeigen sich schon Deckendurchbrüche.



Abbildung 4: Oberstes Geschoss. Das Dach ist nur einfach eingedeckt, die Böden einfach beplankt.



Abbildung 5: Der Dachboden ist durch eindringendes Regenwasser an mehreren Stellen einsturzgefährdet.

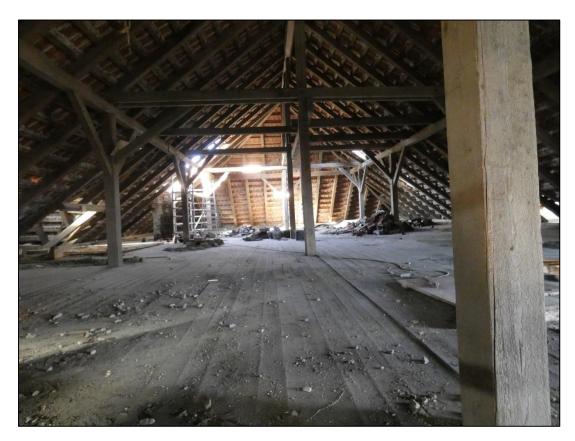


Abbildung 6: Das einfach bepfannte Dach ist für überwinternde Fledermäuse nicht geeignet.

Hinweise und Vorschläge für das weitere Vorgehen

Kurzfristig sollte durch eine weitere ca. 3-tägige Horchboxenexposition im Kriechkeller versucht werden, einen möglichen Winterquartierbesatz auszuschließen. Sofern dies gewährleistet ist, sollte das Gebäude so rasch wie möglich eingerüstet werden. Nach der Einrüstung soll das Gebäude aus Immissionsschutzgründen mit Folie/Plane eingehaust werden, um insbesondere die Auswirkungen von Stäuben auf die benachbarten Wohngebiete zu vermindern.

Vor Beginn der Einhausung muss das gesamte Gebäude erneut auf Brutvogel- und Fledermausbesatz überprüft werden (Sichtkontrolle, abendliche Ausflugszählung), damit keine Tiere im inneren eingeschlossen werden. Die Einhausung vermeidet im weiteren Verlauf insbesondere den Besatz des Gebäudes durch Brutvögel. Das Dach soll ebenso rasch wie möglich verschlossen werden, um weitere Wasserschäden zu vermeiden.

Das Bauvorhaben soll kontinuierlich durch die Fachgutachter begleitet werden (Ökologische Baubegleitung). Der Baufortschritt sowie notwendige Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotseintritts nach § 44 (1) BNatSchG werden fortlaufend dokumentiert.

BIOPLAN PARTG 2020 Alte Mühle Barmstedt Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme

Sofern im weiteren Verlauf der ÖBB keine Fledermausquartiere im Gebäude festgestellt werden, ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für Fledermäuse nicht erforderlich. Für die beiden betroffenen Dohlenbrutpaare sollten möglichst kurzfristig in der Nähe des Bauvorhabens 4 Dohlen-Nisthilfen angebracht werden.